

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Stadt Miltenberg folgende

1. Änderung der Verordnung
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 24.02.2023

§ 1

§ 10 Absatz 1 „Sicherungsarbeiten“ erhält folgende Fassung

- (1) ¹ Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsflächen an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. ² Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. ³ Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, 05.04.2023

Stadt Miltenberg


Kahlert
1. Bürgermeister



Verfahrens-, Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderung der Verordnung der Stadt Miltenberg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter wurde vom Stadtrat Miltenberg am 29.03.2023 beschlossen und am 05.04.2023 ausgefertigt. Die Verordnung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 2.04, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 26.04.2023, ausgehängt an der Amtstafel am 26.04.2023, hingewiesen.

Die Verordnung tritt gemäß § 2 am 04.05.2023 in Kraft (eine Woche nach der Bekanntmachung).

Miltenberg, 27.04.2023

Stadt Miltenberg

Weber